

großen Teile dem Einflusse von Erkers *Enchiridion* zuzuschreiben, so wird die zweite Auflage wohl viel dazu beitragen, daß diese Einigkeit nicht bloß erhalten, sondern wo möglich noch vervollkommenet wird.

Paibach.

N. St.

- 2) **Moraltheologie.** Von Dr. Franz Adam Göpfert. Paderborn. 1909. Ferd. Schöningh. I. Band. Sechste verbesserte Auflage. X u. 551 S. brosch. M. 4.80 = K 5.76, gbd. M. 6. — = K 7.20. II. Band. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. VIII u. 509 S. brosch. M. 4.20 = K 5.04, gbd. M. 5.40 = K 6.48.

Das 1897 erschienene Lehrbuch der Moraltheologie, von dem verdienstvollen Professor an der Universität Würzburg, sicherte sich alsbald einen hervorragenden Platz unter den verwandten Fachwerken; die beiden ersten Bände liegen bereits in sechster Auflage vor, eine sechste Auflage des III. Bandes steht bevor. Die den bisherigen Auflagen nachgerühmten Eigenschaften nüchternen Objektivität, systematischer Klarheit, Präzision des Ausdrucks und erschöpfender Berücksichtigung der modernen moraltheologischen Probleme bilden auch in der vorliegenden sechsten Auflage die charakteristischen Vorzüge des Lehrbuches.

Im I. Band bildet das philosophisch äußerst solid fundierte System des Probabilismus wohl eine der besten Partien des ganzen Werkes; beachtenswert scheint uns vor allem die vom Verfasser so präzis formulierte Kernfrage (S. 175): „Geht das dem Menschen mit der Freiheit von Gott verliehene Recht der freien Wahl oder das dem Gesetze als Willensausdruck Gottes inhärierende Recht der Beschränkung vor? Da nun die Freiheit früher ist als das Gesetz, so bleibt die Freiheit so lange im Besitze, bis das Gesetz strikte bewiesen ist. Praktisch lautet darum der Satz: Alles ist erlaubt, was nicht durch ein Gesetz verboten ist; nicht: Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich gestattet ist.“ In konsequenter Durchführung dieses Axioms kommt denn auch in sittlichen Fragen in der Regel die mildere Sentenz zur Geltung; wir erblicken hierin einen Hauptvorzug des Werkes, dessen Brauchbarkeit in seelsorglicher Hinsicht dadurch nicht unerheblich gewinnt.

Es sei uns gestattet, einige Wünsche und Bemerkungen vorzubringen. Eine gedrängte Angabe der Literatur an der Spitze der Hauptabschnitte und einzelner Grundfragen würde vielleicht die etwas störende Einschleutung derselben in den eigentlichen Text überflüssig machen. Die in den neueren biblischen Publikationen übliche Zitation der Bücher der Heiligen Schrift (Mt, Mc, Lc u. ä für Matth., Marc., Luc. usw.) wäre auch hier empfehlenswert.

Den Ausdruck *motus primo-secundi* (S. 139, n. 146) geben andere Moralisten (Müller, Lehmkuhl, Kolbin) in herkömmlicher und einheitlicher Weise wieder mit *motus secundo-primi*.

Druckfehler: S. 17 Z. 2 v. u. Gregor. S. 61 Z. 10 v. u. zurückzuführen. S. 79 Z. 12 v. u. Gesetz, das. S. 110 Z. 1 v. u. Temperament. S. 112 Z. 4 v. o. justificatione, Z. 18 beatitudinem. S. 113 Z. 9 v. o. Bewegung des Willens. S. 136 Z. 7 v. o. vordrängende. S. 137 Z. 5 v. o. Begehrungsvermögen. S. 156 Z. 24 v. o. machen, Z. 8 v. u. Anwendung. S. 173 Z. 8 v. u. der Sakramente.

Im II. Band fanden namentlich Fragen aus dem Rechtsgebiete (Versicherungsweisen) und der christlichen Sozialwissenschaft eingehendere Behandlung; der praktische Seelsorger findet darum gewiß in den schwierigen und verwickelten Fragen des öffentlichen und privaten Lebens Rat und Weisung (Vorwort). Die Brauchbarkeit würde noch erhöht, wenn nicht nur die einschlägigen Rechtsbestimmungen des deutschen B. G. B., sondern auch der wichtigsten österreichischen rechtlichen Verordnungen gleichzeitig berücksichtigt würden. Die heisse Materie der sexuellen Perversitäten könnte vielleicht doch kurz (im lateinischen Text der *peccata contra naturam*) einbezogen werden.

Druckfehler: S. 358 Z. 8 v. o. geschlechtlichen. S. 365 Z. 18 v. o. dele so. S. 377 Z. 11 v. u. humoris.

Vinz.

Dr. Joh. Gföllner.